

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid in der Stadt Aachen am 10.03.2013

Am Sonntag, dem 10.03.2013 findet in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr in der Stadt Aachen ein Ratsbürgerentscheid statt.

Folgende Frage steht zur Entscheidung durch die Bürger an:

- Sind Sie für den Bau der Campusbahn? -

Das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid wird in der Zeit

**von Montag, dem 18.02., bis Freitag, dem 22.02.2013,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Abstimmungsberechtigte zur **Einsichtnahme** in folgenden Dienststellen bereitgehalten:

Für Stadtbezirk	Ort der Auslegung (Dienststelle)
Aachen-Mitte	FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz, Zi. 1007
Aachen-Brand	Bezirksamt Aachen-Brand, Paul-Küpper-Platz 1
Aachen-Eilendorf	Bezirksamt Aachen-Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1
Aachen-Haaren	Bezirksamt Aachen-Haaren, Alt-Haarener Str. 139
Aachen-Kornelimünster/Walheim	Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim, Schulberg 20
Aachen-Laurensberg	Bezirksamt Aachen-Laurensberg, Rathausstr. 12
Aachen-Richterich	Bezirksamt Aachen-Richterich, Roermonder Str. 559

Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des vorstehend genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch einlegen.

**Abstimmen kann nur**, wer in das **Abstimmungsverzeichnis** eingetragen ist **oder** einen **Abstimmungsschein** hat.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17.02.2013 eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein wenn

- a) er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Abstimmungsscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis spätestens 08. März 2013, 18.00 Uhr, bei den vorgenannten Dienststellen beantragt werden. Im Falle einer **nachweislich plötzlich** aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht eingetragene Abstimmungsberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr, stellen.

**Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.**

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung

- a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder
- b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Der Abstimmungsbezirk und der zutreffende Abstimmungsraum für den Abstimmungsberechtigten, sind in der Abstimmungsbenachrichtigung angegeben.

Der Abstimmende muss sich auf Verlangen über seine Person ausweisen und deshalb seinen **Personalausweis** oder **Reisepass**, Unionsbürger ihren **Identitätsausweis**, mitbringen.

Außerdem soll die **Abstimmungsbenachrichtigung** mitgebracht werden.  
Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Kabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von den Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat.

Wer durch Briefabstimmung am Ratsbürgerentscheid teilnimmt, muss den Stimmbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle senden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nach Eingang des Stimmbriefes beim Oberbürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmumschlag zu legen.

In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat der Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Abstimmungsschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Abstimmungsberechtigten gekennzeichnet hat.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses werden 12 Briefabstimmungsvorstände gebildet. Sie treten am Tag des Ratsbürgerentscheides, dem 10.03.2013, um 13.00 Uhr in der Klaus-Hemmerle-Schule, Franzstr. 58/68, Aachen, zusammen.

Abstimmungshandlung und Stimmenzählung sind öffentlich.

Aachen, den 06.02.2013

Der Oberbürgermeister

Philip